

Das VereinsServiceBüro informiert

Die E-Rechnung bei Vereinen

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmen in Deutschland, die an andere Unternehmen Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, in der Regel elektronische Rechnungen ausstellen. Sportvereine sind als Aussteller und Empfänger von Rechnungen möglicherweise auch von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Was sind E-Rechnungen?

Neben Papierrechnungen gibt es schon bisher die Möglichkeit Rechnungen in digitaler Form (z.B. als PDF) auszustellen, wenn der Empfänger zustimmt. Von den digitalen Formaten unterscheidet sich die E-Rechnung durch ein strukturiertes elektronisches Format, welches eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die Übermittlung muss in elektronischer Form erfolgen, d.h. zum Beispiel über den Versand einer E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels elektronischer Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal.

Die E-Rechnung dient insbesondere der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs und soll zu Verwaltungseinsparungen führen.

Wann ist eine E-Rechnung Pflicht?

Wenn eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine andere juristische Person berechnet wird und sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Auch Kleinunternehmer nach §19 UstG sind nicht von der E-Rechnungspflicht befreit.

Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht?

Ausnahmen gelten, wenn der Umsatz nach §4 Nr. 8 bis 29 UstG umsatzsteuerfrei ist (z.B. Kursgebühren, Teilnehmer*innen-Gebühren für sportliche Veranstaltungen, Leistungen der Jugendhilfe). Außerdem bei Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro.

Auch wenn der Rechnungsempfänger oder Ersteller nicht im Inland ansässig sind, gibt es eine Ausnahme von der E-Rechnungspflicht.

Wird die Annahme der E-Rechnung verpflichtend?

Auch wenn Vereine selbst keine E-Rechnungen ausstellen, müssen sie ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, diese zu empfangen und zu verarbeiten. Sie müssen also die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen, z.B. über eine Software, mit der sie die Rechnungen lesen und prüfen können, auch wenn sie sie nicht digital weiterverarbeiten. Die E-Rechnung muss weiter elektronisch verarbeitbar und von der Finanzverwaltung auswertbar sein.

Wie müssen E-Rechnungen aufbewahrt werden?

Es gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Die Rechnungen

müssen so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind.

Wie werden E-Rechnungen erstellt?

Vereine, die E-Rechnungen in größerer Zahl erstellen, kommen nicht umhin, sich eine entsprechende Software anzuschaffen.

Erstellt ein Verein nur wenige elektronische Rechnungen, kann er auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen. Weitere Informationen dazu unter folgendem [Link](#).

Gibt es Übergangsregelungen?

Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsregelung. Rechnungsempfänger müssen ihn also vom 01.01.2025 an gewährleisten.

Bis Ende 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz mit Zustimmung des Leistungsempfängers auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Eine zusätzliche Übergangsregelung gibt es für Unternehmen bis 800.000 Euro Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr. Sie können Rechnungen bis Ende 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausstellen.

Quellen:

- Vereinsknohow: Vereinsinfobrief Nr. 471, Ausgabe 6/2024, 27.06.2024
- VIBSS Landessportbund Nordrhein-Westfalen „Elektronische Rechnungen – ab dem 01.01.2025 auch für Vereine teilweise Pflicht.“
- IWW Vereinsbrief „E-Rechnung im Verein: Finanzverwaltung veröffentlicht erste Umsetzungshinweise“

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Der WLSB übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen.

Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den WLSB, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

Sofern unsere Information Links auf Websites Dritter enthält, ist der WLSB für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Württembergischer Landessportbund e.V.

VereinsServiceBüro

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Tel. 0711/28077-125

E-Mail: info@wlsb.de

Internet: www.wlsb.de

Stand: 03.09.2024

